



## **Allgemeine Nutzungsbedingungen für die Nutzung von Schulräumen zu nichtschulischen Zwecken**

### **I. Geltungsbereich**

1. Diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen gelten für die schulfremde Nutzung von Schulräumen und deren Einrichtungsgegenständen, Tiefgaragen, Parkplätzen sowie Schulhöfen (im folgenden Schuleinrichtungen genannt) aller städtischer Schulen.
2. Von der Geltung ausgenommen sind Schulsport- und Schulturnhallen, Schulgymnastikräume und Schullehrschwimmbecken, als Sportanlagen der Stadt Köln gekennzeichnete Einrichtungen sowie solche Sport- und Turnhallen, für die der Rat der Stadt Köln durch ausdrücklichen Beschluss neben der sportlichen Nutzung auch sonstige Nutzungen festgelegt hat (Mehrzweckhallen). Auf diese Einrichtungen finden allein die Allgemeinen Nutzungsbedingungen der Sportstätten und die Entgeltordnung für die Benutzung von Sportstätten und Schulbädern der Stadt Köln in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

### **II. Allgemeine Verhaltenspflichten**

1. Die überlassenen Schuleinrichtungen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nach § 2 des Nutzungsvertrages und ihrer Eignung auf eigene Verantwortung der Vertragspartei genutzt werden. Sie dürfen Dritten nicht weitervermietet oder sonst überlassen werden.
2. Der Schulbetrieb sowie mit diesem im Zusammenhang stehende Tätigkeiten (z.B. Reinigung) haben gegenüber schulfremder Nutzung auch während der Nutzungszeit stets Vorrang.
3. Jede Nutzung von Schuleinrichtungen muss von Beginn bis Ende unter der Aufsicht einer verantwortlichen Leitung – nötigenfalls unter Hinzuziehung weiteren, ausreichend qualifiziertem Aufsichtspersonals – stehen. Verantwortliche Leitung kann nur sein, wer geschäftsfähig ist. Vor Beginn hat sich die verantwortliche Leitung bei der Schulhausmeisterin/dem Schulhausmeister anzumelden, den Nutzungsvertrag vorzulegen und am Ende der vereinbarten Nutzungszeit wieder abzumelden. Die in § 5 des Nutzungsvertrages genannte verantwortliche Person muss für die Stadt jederzeit erreichbar sein. Die Nutzung des Vertragsgegenstands ist unzulässig, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind.

4. Die Vertragspartei hat für die ordnungsgemäße Durchführung seiner/ihrer Nutzung Sorge zu tragen. Sie hat alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Dazu gehören insbesondere gewerberechtliche, ordnungsbehördliche, versammlungsrechtliche, (feuer-) und andere polizeiliche Vorschriften sowie die Vorschriften der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) in der jeweils gültigen Fassung.
5. Soweit für die Nutzung durch die Vertragspartei behördliche Genehmigungen erforderlich oder Auflagen zu erfüllen sind, ist die Einholung der Genehmigungen und Schaffung der hierfür erforderlichen persönlichen oder betrieblichen Voraussetzungen Sache der Vertragspartei. Die Vertragspartei trägt die Kosten der Erfüllung behördlicher Auflagen, die sich aus seiner bzw. ihrer Person oder betrieblichen Eigenart ergeben.
6. Die Anmeldung und Gebührenerzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit der Vertragspartei. Auf Verlangen der Stadt hat die Vertragspartei den Nachweis der Entrichtung der GEMA- Gebühren zu erbringen.
7. Der Auf-, Ab- und Umbau ist von der Vertragspartei durchzuführen bzw. auf seine/Ihre Kosten durchführen zu lassen. Die Vertragspartei wirkt darauf hin, dass alle Teilnehmenden sich so verhalten, dass Personen oder Sachen weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Einrichtungsgegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Vorhandene Unterrichtsvorbereitungen (z. B. Aufzeichnungen an Wandtafeln) dürfen nicht verändert werden. Schäden an den Schuleinrichtungen sind der Schulhausmeisterin/dem Schulhausmeister durch die verantwortliche Leitung unverzüglich am selben Tag mitzuteilen. Die genutzten Schuleinrichtungen müssen in dem gleichen Zustand verlassen werden, in dem sie sich beim Betreten befanden.
8. Außer den unmittelbar überlassenen Schuleinrichtungen dürfen die dazugehörenden Nebenräume (z. B. Toiletten, Garderoben) sowie die unmittelbar zu diesen Räumen führenden Wege grundsätzlich nur ihrem jeweiligen Zweck entsprechend genutzt werden. Ausnahmen sind allein für Film- und Dreharbeiten möglich.
9. In Schuleinrichtungen ist die Darstellung und Verbreitung von verfassungswidrigem oder verfassungsfeindlichem Gedankengut nicht gestattet.

10. Der Konsum von alkoholischen Getränken sowie das Rauchen in den Schuleinrichtungen ist nicht gestattet, soweit nicht für einzelne Schuleinrichtungen eine besondere Genehmigung schriftlich erteilt wird. Bei länger dauernden Veranstaltungen in Aulen, Pädagogischen Zentren und auf Schulhöfen kann eine Erlaubnis zum Verkauf von Speisen und Getränken – vorbehaltlich der erforderlichen Gestaltung nach dem Gaststättenrecht – auf Antrag erteilt werden. Hinsichtlich der Genehmigungen bleibt II.4. unberührt. In diesem Falle ist die Vertragspartei zur Durchführung einer besonderen Reinigung verpflichtet.
11. Grundsätzlich dürfen keine Einweggeschirre, -gläser und -bestecke verwendet werden. Auf überflüssige Verpackungen, wie Getränkeeinwegverpackungen und Miniportionsverpackungen, ist zu verzichten. Es wird von zerbrechlichen Materialien (Glas, Porzellan und Ähnlichem) abgeraten. Nachhaltige Varianten werden empfohlen. Sonstige Auflagen der Stadt im Rahmen des Umweltschutzes sind zu beachten.
12. Bei Beendigung der Nutzung hat die Vertragspartei den Vertragsgegenstand aufgeräumt und besenrein zu hinterlassen. Bei Veranstaltungen sind zudem überflüssige Verpackungen zu vermeiden und eventuell anfallender Müll ist mitzunehmen. Grobe Verunreinigungen (wie zum Beispiel durch Schmutz, Matsch, Harz und Vergleichbarem) sind vor dem Nutzerwechsel durch eigenständige Zwischenreinigung zu entfernen. Fenster und Türen sind zu verschließen, die Beleuchtung ist auszuschalten, die Sanitäreinrichtungen zu kontrollieren. Fundsachen sind sicherzustellen und beim zuständigen Bürgeramt oder beim Fundbüro des städtischen Ordnungsamts abzugeben.
13. Die Stadt Köln übt als Schulträgerin das Hausrecht aus. Sie wird dabei durch die Schulleitung vertreten. In deren Abwesenheit nimmt die Schulhausmeisterin/der Schulhausmeister oder eine beauftragte Person das Hausrecht wahr. Die Vertragspartei ist verpflichtet, dem Inhaber des Hausrechts sowie dessen Vertreterinnen/Vertretern und Beauftragten jederzeit Zutritt zu den überlassenen Schuleinrichtungen zu gewähren. Die Vertragspartei hat diesen Personen gegenüber kein Weisungsrecht. Die Vertragspartei sowie alle Teilnehmenden der Veranstaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Inhabers des Hausrechts Folge zu leisten.
14. Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen auf eigene Gefahr abgestellt werden.
15. Werbung jeglicher Art ist in den Schuleinrichtungen nicht gestattet.

16. Eine Überlassung ist ausgeschlossen, sofern die Räumlichkeiten zur Durchführung von Veranstaltungen genutzt werden sollen, bei denen die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass auf diesen politisch extremistisches, rassistisches, antisemitisches, radikalislamistisches, sexistisches, gewaltverherrlichendes oder menschenfeindliches sowie verfassungswidriges oder verfassungsfeindliches Gedankengut dargestellt oder verbreitet wird, sei es von der Vertragspartei selbst, seinen / ihren Mitgliedern oder von Besuchern / Besucherinnen der Veranstaltung.
17. Bei Verstößen gegen die Allgemeinen Nutzungsbedingungen ist die Vertragspartei bis zu einem Jahr von der Nutzung, im Wiederholungsfall dauerhaft von künftigen Nutzungen auszuschließen.

### **III. Verfahren**

1. Die Rechte und Pflichten zwischen den Vertragsparteien werden durch privatrechtlichen Nutzungsvertrag geregelt. Es ist der jeweils gültige Musternutzungsvertrag bzw. die Musternutzungsvereinbarung für Drehvorhaben der Stadt Köln zugrunde zu legen. Ein Rechtsanspruch auf Vermietung besteht nicht.
2. Die mietweise Überlassung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist nach einem von der Stadt Köln vorgegebenen Antragsformular mindestens drei Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin bei dem zuständigen Bürgeramt bzw. für Drehvorhaben digital einzureichen. Der vorgesehene Ort (Bezeichnung der Schule) ist zu benennen. Dem Antrag ist ein Veranstaltungsprogramm oder eine Beschreibung des Veranstaltungsablaufs beizufügen. Der Antrag auf Drehgenehmigung wird auf der Internetseite der Stadt Köln zur Verfügung gestellt und nach Einreichung technisch beziehungsweise über eine zentrale Stelle an die zuständige Dienststelle weitergeleitet.
3. Antragsberechtigt sind alle volljährigen geschäftsfähigen Personen. Sie müssen entweder das Recht besitzen, die Vereinigung in deren Namen sie handeln, rechtsgeschäftlich zu vertreten oder ihnen muss nachweisbar die verantwortliche Leitung der Veranstaltung von der Vereinigung übertragen worden sein.
4. Über den Antrag entscheidet das für die Schule zuständige Bürgeramt nach Anhörung der Schulleitung.

### **IV. Informationspflichten des Nutzers**

1. Die Vertragspartei hat Schäden am Vertragsgegenstand sowie sonstige besondere Vorkommnisse während der Nutzung (zum Beispiel Unfälle, Diebstähle, sonstige strafbare Handlungen) unverzüglich dem zuständigen Bürgeramt zu melden.

2. Kann eine Veranstaltung oder ein Drehvorhaben aus Gründen, die in der Person oder Sphäre der Vertragspartei liegen, zu dem angegebenen Zeitpunkt ganz oder teilweise nicht durchgeführt werden, so ist das zuständige Bürgeramt unverzüglich, spätestens jedoch bis 12.00 Uhr des Veranstaltungstages, zu benachrichtigen. Bei Veranstaltungen am Samstag, an Sonn- und Feiertagen muss die Unterrichtung bis spätestens 12.00 Uhr des vorhergehenden Werktages erfolgen.

## **V. Schlüssel**

1. Soweit die Vertragspartei ausnahmsweise Schlüssel für den Vertragsgegenstand erhalten hat, dürfen diese nur zu den vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten eingesetzt werden. Die Schlüssel sind sicher aufzubewahren und bei Vertragsende zurückzugeben. Eine Weitergabe an Dritte oder Nachfertigung der Schlüssel ist nicht statthaft.
2. Ein etwaiger Verlust ist unverzüglich dem zuständigen Bürgeramt zu melden. Bei Verlust von Schlüsseln kann die Stadt auf Kosten der Vertragspartei neue Schlüssel anfertigen lassen oder den kompletten Austausch der gesamten Schließanlage veranlassen, soweit nicht davon auszugehen ist, dass ein Missbrauch des verlorenen Schlüssels ausgeschlossen ist.
3. Entsprechend Ziffer 2 haftet die Vertragspartei auch für den Ausgleich von Vermögensdelikten, die mit dem verlorenen Schlüssel begangen wurden.

## **VI. Nutzungsentgelt**

1. Für die Nutzung von Schuleinrichtungen zu nichtschulischen Zwecken und für damit zusammenhängende Leistungen der Verwaltung werden privatrechtliche Entgelte nach den vom Rat beschlossenen Nutzungs- und Entgeltordnungen in der zur Zeit des Vertragsschlusses jeweils gültigen Fassung erhoben. Für Drehvorhaben richtet sich das Nutzungsentgelt nach der Entgeltordnung für Drehvorhaben in städtischen Liegenschaften. Die Höhe des Entgeltes wird der Vertragspartei unter Angabe einer Zahlungsfrist mitgeteilt.
2. Überzieht die Vertragspartei den vereinbarten Nutzungszeitraum, so ist das entsprechende Entgelt nachzuentrichten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt davon unberührt.
3. In den für die Nutzung von Schuleinrichtungen zu leistenden Entgelten nach der Nutzungs- und Entgeltordnung sind die Personalkosten der Schulhausmeisterin/des Schulhausmeisters für Überstunden, alternativ eines Schließdienstes, nicht inbegriffen. Sie werden der Vertragspartei zusätzlich zu den pauschalisierten Entgelten in Rechnung gestellt.

4. Für Film-, Fernseh- oder sonstigen Medienarbeiten im Rahmen der aktuellen Berichterstattung wird kein Entgelt erhoben.
5. Die Stadt kann eine Vorausleistung bis zur Höhe des voraussichtlichen Entgeltes verlangen. Diese ist spätestens drei Tage vor der Veranstaltung an die Stadtkasse zu überweisen. Werden Schuleinrichtungen für ein Schulhalbjahr oder ein Schuljahr vermietet, kann eine monatliche Mietzahlung vereinbart werden.
6. Minderungsansprüche und Zurückbehaltungsrechte der Vertragspartei können nur geltend gemacht werden, wenn sie auf rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Ansprüchen beruhen. Rückforderungsansprüche der Vertragspartei aus ungerechtfertigter Bereicherung bleiben unberührt.

## **VII. Nutzungszeitraum**

1. Die Überlassung von Schuleinrichtungen erfolgt in der Regel während des Schuljahres montags bis freitags von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
2. Soweit schulische Belange nicht entgegenstehen, kann eine Benutzung auch vor 18.00 Uhr erlaubt werden. Samstags, sonn- und feiertags sowie nach 22.00 Uhr können Schulräume und Schulhöfe nur überlassen werden, wenn die dafür notwendigen Vorkehrungen einschließlich notwendiger Personaleinsätze getroffen sind.
3. Verträge während der Schulferien können nur in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise geschlossen werden, beispielsweise für Drehvorhaben.
4. Die Dauer der Veranstaltung berechnet sich ab Beginn der Vorbereitungen bis einschließlich des Abschlusses der nach dem Nutzungsvertrag verpflichtenden Nacharbeiten. Die Zeiten sind mit dem jeweiligen Bürgeramt abzustimmen.
5. Erstrecken sich Veranstaltungen über einen längeren Zeitraum, ist die Nutzungsvereinbarung jeweils bis zum Ende des Schuljahres zu befristen, in dem der Antrag gestellt wird. Schuleinrichtungen, die während der Dauer von mindestens einem Schuljahr und aufgrund der langfristigen Schülerprognose (Schulentwicklungsplan) nicht für den Schulbetrieb benutzt werden, können auch zu langfristiger Nutzung vergeben werden. In diesen Fällen bedarf die Überlassung der Vereinbarung im Einzelfall.

## **VIII. Unmöglichkeit der Nutzung**

1. Kann der Vertragsgegenstand der Vertragspartei vorübergehend oder dauerhaft nicht zur Verfügung gestellt werden, besteht kein Anspruch der Vertragspartei auf Zurverfügungstellung von Ersatzflächen. Beispiele dafür sind Veranstaltungen wegen vorrangiger schulischer Nutzung, Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Unterbringung von schutzsuchenden Personen, Pandemie oder Instandsetzungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen. Ist die Nutzung vier Wochen oder länger nicht möglich, hat die Vertragspartei einen Anspruch auf anteilige Erstattung des Nutzungsentgelts. Dieser ist bei der Stadt geltend zu machen.
2. Die Stadt verpflichtet sich, der Vertragspartei Nutzungszeiten, in denen der Vertragsgegenstand nicht genutzt werden kann, unverzüglich mitzuteilen. Weitergehende Ansprüche der Vertragspartei bestehen nicht.

## **IX. Kündigung**

1. Wenn die Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann, kann die Vertragspartei den Vertrag bis spätestens drei Werktage vor Nutzungsbeginn ordentlich kündigen. In diesem Fall entfällt das Nutzungsentgelt.
2. Kann der Vertragsgegenstand vier Wochen oder länger nicht genutzt werden, haben beide Vertragsparteien ein Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen.
3. Jede Vertragspartei kann das Nutzungsverhältnis fristlos aus wichtigem Grund kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Vertragspartei die Schuleinrichtungen trotz Abmahnung vertragswidrig nutzt, Auflagen nicht beachtet oder wiederholt in anderer Weise gröblich gegen ihre/seine Verpflichtungen verstößt,
- b) die Vertragspartei sich mit der Entrichtung des Nutzungsentgeltes oder eines nicht unerheblichen Teils des Nutzungsentgeltes in Verzug befindet,
- c) die Vertragspartei trotz Mahnung mit der Zahlung des Entgeltes für eine frühere Veranstaltung länger als ein Monat in Verzug ist,
- d) die Vertragspartei den Vertragsgegenstand zu einem anderen als dem vertraglich genannten Zweck nutzt oder in anderer Weise grob gegen eine Vertragsbestimmung verstößt,
- e) das Programm in wesentlichen Teilen von den Programmvorstellungen abweicht, die bei Vertragsschluss vorgetragen wurden,
- f) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist,

- g) die Vertragspartei eine Überfüllung der Veranstaltungsräume zulässt,
- h) die Vertragspartei den Vertragsgegenstand ganz oder teilweise einem Dritten zur Nutzung überlässt,
- i) die Vertragspartei den Vertragsgegenstand innerhalb der vertraglich vereinbarten Zeiten nachweislich ohne besonderen Grund nicht nutzt,
- j) der Vertragsgegenstand zur vorrangigen schulischen Nutzung benötigt wird,
- k) die Vertragspartei den geforderten Abschluss einer Haftpflicht- bzw. Schlüsselversicherung nicht nachgewiesen hat oder die geforderte Kautionsleistung nicht stellt.

4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### **X. Betreten des Vertragsgegenstands**

Beauftragte der Stadt sind jederzeit berechtigt, den Vertragsgegenstand zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder gesetzliche Vorschriften die Nutzung zu beenden. Die Vertragspartei ist verpflichtet, ihren Anordnungen Folge zu leisten.

#### **XI. Haftung**

1. Die verschuldensunabhängige Haftung der Stadt wegen anfänglicher Sachmängel des Vertragsgegenstands wird ausgeschlossen.
2. Schadensersatzansprüche der Vertragspartei im Übrigen können nur geltend gemacht werden, soweit sie
  - a) auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Stadt oder ihrer Erfüllungsgehilfen oder
  - b) auf der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die Stadt oder ihre Erfüllungsgehilfen oder
  - c) auf einer zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führenden Pflichtverletzung der Stadt oder ihrer Erfüllungsgehilfen oder
  - d) auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft des Vertragsgegenstands oder
  - e) auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung der Stadt oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.
3. Die Vertragspartei stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Vertragsgegenstands stehen.



4. Die Vertragspartei trägt die Verkehrssicherungspflicht für die Durchführung ihrer Veranstaltung. Im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht stellt die Vertragspartei sicher, dass Teilnehmende ihrer Veranstaltung vor Risiken und Gefahren in diesem Zusammenhang geschützt werden.
5. Für jede Beschädigung innerhalb des Mietgegenstandes ist die Vertragspartei verantwortlich, auch wenn die Beschädigung von deren Erfüllungsgehilfen oder Teilnehmenden verursacht worden ist.
6. Auf Verlangen hat die Vertragspartei eine ausreichende Haftpflicht- (über Personen-, Sach-, Mietsach- und Vermögensschäden) bzw. Schlüsselversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche der Stadt gedeckt werden. Der Versicherungsschein ist auf Verlangen vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen und/oder eine Kautions zu hinterlegen.